

**Gemeinde Eisingen**

Sachbearbeiter	Saskia Rückriem
Datum	07.11.2022

## SITZUNGSVORLAGE NR. 11/2022 – 7Ö

Gremium	zur	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	16.11.2022	öffentlich	

Betreff:

**TOP 7ö**  
**Kalkulation der Wassergebühren im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Wasserversorgungssatzung)**  
**- Beratung und Beschlussfassung -**

**Beschlussvorschlag:**

### ***Variante A – 1-jährige Kalkulation***

Auf den Beschlussantrag zur 1-jährigen Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung (siehe 7. in den beigefügten Unterlagen „Erläuterungen und Entscheidungen des Gemeinderats Variante A“ zu diesem TOP) wird verwiesen.

### ***Variante B – 2-jährige Kalkulation***

Auf den Beschlussantrag zur 2-jährigen Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung (siehe 7. in den beigefügten Unterlagen „Erläuterungen und Entscheidungen des Gemeinderats Variante B“ zu diesem TOP) wird verwiesen.

**Sachverhalt:**

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sog. Benutzungsgebühren erheben. Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser.

Die Gebühren für die Wasserversorgung setzen sich zusammen aus den Verbrauchsgebühren pro abgegebenem Kubikmeter Frischwasser und der monatlichen Zählergebühr sowie der Grundgebühr pro Zähler. Mittels der Grundgebühr soll ein Teil der anfallenden Fixkosten

abgedeckt werden, die dadurch entstehen, dass die ständige Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung verbrauchsunabhängige Kosten verursacht. Zu den Fixkosten in diesem Sinne gehören neben Abschreibungen und Zinsen abzgl. Auflösung der Ertragszuschüsse auch anteilige Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial.

Das Einrechnen von Fixkostenanteilen in die Grundgebühr stellt nach allgemein anerkannter Rechtsprechung ein zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtungen entstehenden Kosten angemessen zu beteiligen. Der Gemeindegemeinderat empfiehlt dabei, nicht mehr als 25% der Fixkosten in die Bemessung der Grundgebühren einzubeziehen. In der nun erstellten Kalkulation wurde der Anteil der Fixkosten mit 15% berücksichtigt.

Der Gemeinderat beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage hierfür und der ihm eingeräumten Ermessensentscheidungen ist eine aktuelle Kalkulation.

Seit der letzten Satzungsänderung zum 01.01.2021 betragen die Gebühren (ohne USt.) für die:

- Verbrauchsgebühr	2,97 EUR / m <sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergebühr Haushaltszähler	1,06 EUR / Monat und Zähler
- Grundgebühr	4,54 EUR / Monat und Zähler

Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Änderungen (und der damit verbundenen Unsicherheiten) wurde die Verwaltung beauftragt sowohl eine 1-jährige, als auch eine 2-jährige Kalkulation als Entscheidungsgrundlage dem Gemeinderat vorzulegen.

Dies erfolgte insbesondere unter dem Hinblick auf die massiv gestiegenen Strombezugskosten ab 01.01.2023.

### **Variante A – 1-jährige Kalkulation**

Die Verwaltung empfiehlt, ab 01.01.2023 folgende Gebühren (ohne USt.) zu erheben:

- Verbrauchsgebühr	3,28 EUR / m <sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergebühr Haushaltszähler	0,88 EUR / Monat und Zähler
- Grundgebühr	4,65 EUR / Monat und Zähler

Bei einer einjährigen Kalkulation für das Jahr 2023 würden sich die Gebühren wie vorstehend entwickeln. Die Erhöhung ist vor allem auf die massiv gestiegenen Kosten für den Strombezug zurückzuführen. Gegenüber 2022 muss der Planansatz für den Strombezug um 85.000 EUR auf 170.000 EUR erhöht werden. Die Steigerung der Verbrauchsgebühr entspricht mit 10,4 % in etwa der derzeitigen Teuerungsrate.

Wenn unter den aktuellen Bedingungen auch das Jahr 2024 kalkuliert wird, ergibt sich ebenfalls eine Verbrauchsgebühr von 3,28 EUR/m<sup>3</sup> für das Jahr 2024. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Strompreis für das Jahr 2023 zwar deutlich niedriger ist, dafür aber in 2024 eine Kreditaufnahme von ca. 1.730.000 EUR (Wasserleitung OD, diverse größere Maßnahmen an den Hochbehältern) erforderlich wird. Die damit verbundenen Kreditzinsen gleichen den Vorteil in 2024 durch den niedrigeren Strompreis aus. Zudem steigen die Abschreibungen für Investitionen deutlich.

Der Hauptanteil des 2024 erforderlichen Kredites entfällt auf die Arbeiten in der Ortsdurchfahrt. Nachdem der Beginn der Baumaßnahmen in der Ortsdurchfahrt bereits mehrfach angedacht war, jedoch noch immer nicht endgültig feststeht, kann auch nicht sicher gesagt werden, ob die Kreditaufnahme 2024 in diesem Umfang erforderlich wird. Weitere Verzögerungen würde

eine Verschiebung des Mittelabflusses (Kreditaufnahme) und damit eine deutlich niedrigere Zinsbelastung mit sich bringen. Bei einer einjährigen Kalkulation kann dieser Vorteil dann ggf. an den Verbraucher bei der Kalkulation für das Jahr 2024 weitergegeben werden. Eine Reduzierung der Gebühren wäre dann (nach derzeitigem Stand) möglich.

Die Verwaltung empfiehlt die Gebühren aufgrund einer einjährigen Kalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2023 zu erheben.

### **Variante B – 2-jährige Kalkulation**

Ab 01.01.2023 werden folgende Gebühren (ohne USt.) zu erheben:

- Verbrauchsgebühr	3,28 EUR / m <sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergebühr Haushaltszähler	0,88 EUR / Monat und Zähler
- Grundgebühr	4,65 EUR / Monat und Zähler

Bei einer zweijährigen Kalkulation für die Jahre 2023/2024 würden sich die Gebühren wie vorstehend entwickeln. Die Erhöhung ist vor allem auf die massiv gestiegenen Kosten für den Strombezug zurückzuführen. Gegenüber 2022 muss der Planansatz für den Strombezug um 85.000 EUR auf 170.000 EUR erhöht werden. Die Steigerung der Verbrauchsgebühr entspricht mit 10,4 % in etwa der derzeitigen Teuerungsrate.

Berücksichtigt wird in dieser Kalkulation, dass der Strompreis 2024 gegenüber 2023 um 55.000 EUR auf 115.000 EUR absinkt. Hinzu kommen im Jahr 2024 jedoch höhere Abschreibungen für Investitionen und Kreditzinsen. Die geplante Kreditaufnahme 2024 in Höhe von 1.730.000 EUR ist für die Wasserleitung OD und diverse größere Maßnahmen an den Hochbehältern erforderlich.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Beginn der Baumaßnahmen an der Ortsdurchfahrt bereits mehrfach verschoben wurde. Auch andere Baumaßnahmen konnten zeitlich nicht wie geplant umgesetzt werden. Eine sichere Aussage hierzu kann vor allem für das Jahr 2024 nicht getroffen werden (siehe hierzu auch Ausführungen Variante A).

Zudem bestehen aktuell große Unsicherheiten hinsichtlich der Bau- und Materialpreise. Teilweise sind Preise für Baumaterial derzeit wieder im Sinken. Die weitere Preisentwicklung ist, wenn überhaupt, nur für die nähere Zukunft abzuschätzen.

Bei einer zweijährigen Planung bestehen für das Jahr 2024 keine Reaktionsmöglichkeiten hinsichtlich der Preisentwicklung.

Die Verwaltung empfiehlt von einer zweijährigen Kalkulation der Wassergebühren abzusehen.